

Anschrift des Landratsamtes Ebersberg:

Eichthalstr. 5
- Öffentliche Sicherheit, Gemeinden -
85560 Ebersberg

E-Mail: gerhard.griesbeck@lra-ebe.de

Zimmer-Nr.: U.56 im Untergeschoß

Telefon: (08092) 823-236

Telefax: (08092) 823-9236

Der Weg zur staatlichen Fischerprüfung in Bayern

Prüfungsbehörde ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, handelnd durch das Institut für Fischerei in Starnberg, erreichbar unter folgender Anschrift:

**Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Fischerei
Weilheimer Str. 8
82319 Starnberg**

Tel.: 08161 8640-6000

Fax: 08161 8640-6170

E-Mail: Fischerei@LfL.bayern.de

Die Fischerprüfung wird generell im Online-Verfahren abgelegt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 AVBayFiG).

Die Durchführung des Prüfungsverfahrens hat der Freistaat Bayern dem Landesfischereiverband Bayern e. V. übertragen (§ 4 Abs. 2 Halbsatz 1 AVBayFiG):

**Landesfischereiverband Bayern e. V.
Mittenheimer Straße 4
85764 Oberschleißheim**

**E-Mail: poststelle@lfvbayern.de
Telefon: (089) 64 27 26 - 0
Fax: (089) 64 27 26 - 66**

Die Online-Fischerprüfung wird bedarfsgerecht mehrfach im Jahr an verschiedenen Orten angeboten. Nähere Informationen sind dem „Prüfungskalender“ des Landesfischereiverbandes e. V. zu entnehmen. Soweit erforderlich erteilt auch das Institut für Fischerei in Starnberg unter:

www.fischerpruefung-online.bayern.de

Auskunft.

Die Anmeldung zur Fischerprüfung erfolgt unmittelbar im Online-System gegenüber der Prüfungsbehörde (§ 4 Abs. 3 Satz 1 AVBayFiG).

Bei Fragen oder Problemen mit der Online-Anmeldung kann sich der Bewerber an den Landesfischereiverband Bayern e. V. oder die Prüfungsbehörde wenden.

Zu den Teilnahmevoraussetzungen für eine erfolgreiche Anmeldung im Online-System wird auf § 4 Abs. 3 Satz 3 AVBayFiG verwiesen.

Als weiterer Grundsatz gilt:

Es werden nur bayerische Bewerber zugelassen. Wer in Deutschland ansässig ist, kann sich - unabhängig von der Staatsangehörigkeit - zur bayerischen Fischerprüfung im Grundsatz nur anmelden, wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern hat.

Bewerber ohne gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland können (nach Besuch des Vorbereitungslehrgangs) die Fischerprüfung in Bayern ablegen. Die örtliche Zuständigkeit der Prüfungsbehörde ergibt sich in diesem Fall aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG): „... die Behörde, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt...“

Wir wünschen Ihnen ein gutes Gelingen Ihrer Prüfung!

